



## SPIELRECHTEVERTRAG

zwischen

**Public Golf Aaretal AG**

eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 3629 Kiesen, handelnd durch Herr Rolf Stalder  
Präsident und Betriebsleiter

- *Betreiberin* -

und

.....*Spieler, Vertragspartner*

betreffend dem Erwerb von Spielrechten für die Nutzung des Golfparks Aaretal in Kiesen  
durch die Spielerin oder den Spieler.

## I. VORBEMERKUNGEN

Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Nutzung der Golfsportanlage der Betreiberin durch die Spielerin oder den Spieler während der Laufzeit dieses Vertrages. Das Spielrecht ist gekoppelt an die Mitgliedschaft beim Golf Club Aaretal. Durch diesen Vertrag nicht geregelt wird insbesondere die Nutzung der Golfsportanlage durch sogenannte Green-Fee-Spieler, durch Sonderveranstaltungen der Betreiberin, durch Ehrenspielberechtigte und durch Benützer der Driving-Range, des Pro Shops, des Restaurants und des Clubraums.

## II. ZWECK UND GEGENSTAND

### 1. *Erwerb des Spielrechts*

Der Vertragspartner erwirbt hiermit von der Betreiberin das Recht, während der Vertragsdauer gemäss den nachfolgenden Bestimmungen

- als Einzelperson
- als Ehepaar
- als Jahresmitglied
- als juristische Person

und im Rahmen der jeweils geltenden Reglemente und Weisungen auf der Golfsportanlage der Betreiberin in Kiesen Golf zu spielen. Sie oder er ist ferner berechtigt, die zum Golfplatz gehörenden Einrichtungen bestimmungsgemäss zu benützen.

#### *a) Einzelperson*

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, begründet dieser Vertrag für diese ein persönliches Nutzungsrecht. Dieses gilt auch für Jugendliche bis zum Ablauf des 21. Lebensjahrs, deren erziehungsberechtigte Person die Vertragspartei ist bzw. war, oder der Jugendliche selber Vertragspartner ist.

#### *b) Ehepaare*

Sind die Vertragspartner ein Ehepaar, erhalten beide ein persönliches Nutzungsrecht. Darüber hinaus begründet dieser Vertrag auch für Jugendliche bis zum Ablauf des 21. Lebensjahres, deren erziehungsberechtigte Person ein Ehegatte ist bzw. war, das Recht zur Nutzung der Golfanlage.

*c) Jahresmitglied*

Als Jahresmitglieder gelten natürliche Personen, welche befristet auf ein Jahr eine Mitgliedschaft lösen. Eine Verlängerung ist möglich. Die Jahresmitgliedschaft ist nicht übertragbar und verfällt nach einem Jahr. Wechseln die Vertragspartner nach einem Jahr in eine andere Kategorie, wird vom bereits bezahlten Betrag CHF 500.- angerechnet. Im Übrigen gelten die unter a), b) oder 2. Wochentagsspielrecht genannten Bedingungen.

*d) Juristische Personen*

Ist die Vertragspartei eine juristische Person, so begründet dieser Vertrag ein Nutzungsrecht für die vom Unternehmen bezeichneten natürlichen Personen (unternehmerische Nutzungsberechtigte). Der unternehmerische Nutzungsberechtigte und deren Gäste können von der Berechtigung erst Gebrauch machen, wenn er gegenüber der Betreiberin die Übernahme der Verhaltenspflichten gemäss Ziffer II/6 hiernach erklärt.

## **2. Wochentagsspielrecht**

Der Vertragspartner wählt die Option, das Spielrecht nur an Wochentagen auszuüben. Als Wochentage gelten alle Tage ohne Samstage, Sonntage und allgemeine Feiertage. An den Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Spielerin oder der Spieler die Green Fees zu entrichten.

## **3. Ausübung des Spielrechts**

Die Spielerin oder der Spieler können das Spielrecht ausüben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft im Golf Club Aaretal. Das Spielrecht kann nur so lange ausgeübt werden, wie die Spielerin oder der Spieler bzw. der unternehmerische Nutzungsberechtigte im Golf Club Aaretal Mitglied ist;
- Erteilung der Platzreife durch einen vom Golf Club Aaretal bezeichneten Person. Sein Entscheid ist abschliessend;
- Leistung der Beiträge nach Ziffer II/4 und 5 sowie nach Ziffer IV/2 hiernach.

#### **4. Erwerbspreis**

Die Vertragspartei bezahlt für den Erwerb des Spielrechts einen einmaligen Betrag von

**CHF .....**

Alle Tage	Wochentage	
CHF 7'000	CHF 5'000	als Einzelperson à fond perdu
CHF 9'500	CHF 7'000	als Einzelperson handelbar
CHF 12'600	CHF 9'000	als Ehepaar à fond perdu
CHF 17'100	CHF 12'600	als Ehepaar handelbar
CHF 1'000	CHF 1'000	Als Jahresmitglied (jährlich pro Person)
CHF 17'100		als juristische Person
CHF 4'500	CHF 3'500	Aufpreis Einzelperson à fond perdu auf handelbar
CHF 6'000	CHF 5'000	Aufpreis Partner à fond perdu auf handelbar
CHF 330		Junioren (fällig jährlich)
CHF 150	CHF 150	Passiv

Die Preise verstehen sich exkl. 7.6 % Mehrwertsteuer.

#### **5. Verpflichtung der Spielerinnen und Spieler**

Die Spielerin oder der Spieler verpflichtet sich, das Betriebsreglement und Weisungen der Betreiberin einzuhalten. Sie haben insbesondere die Etikette und Vorschriften des Royal & Ancient Golf Club of St. Andrews streng zu beachten.

#### **6. Verpflichtung der Betreiberin**

Die Betreiberin ist verpflichtet, der Spielerin oder dem Spieler die Golfsportanlage in Kiesen zur Ausübung des Golfsports zur Verfügung zu stellen.

#### **7. Nutzung der Golfsportanlage durch die Betreiberin**

Die Betreiberin ist berechtigt, die Golfsportanlage insbesondere durch die Zulassung von Green-Fee-Spielern oder Ehrenmitgliedern und die Durchführung von Sonderveranstaltungen in dem bei Golfsportanlagen vergleichbarer Art und Grösse üblichen, aber zurückhaltenden Ausmass zu nutzen. Die Spielerinnen

und Spieler werden die sich hieraus ergebende Beschränkung ihrer Nutzungsmöglichkeit hinnehmen. Grundsätzlich haben die Spielerinnen und Spieler mit Spielrechten jedoch Vorrang vor den Green-Fee-Spielern.

### **III. ÜBERTRAGUNG DES SPIELRECHTS**

#### **1. Grundsatz**

Die Abtretung des Spielrechts vom Vertragspartner auf einen Dritten ist nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Jahren seit dem Erwerb zulässig. Das Spielrecht, welches mit einem à fond perdu Betrag abgegolten wurde, kann erst nach Bezahlung eines Aufpreises auf einen Dritten übertragen werden.

Die Ausübung des Spielrechts hängt sodann neben den Bedingungen gemäss Ziffer II/3 hiervor auch von der vollständigen Bezahlung der Beiträge durch den Übertragenden ab.

Die vollständige Bezahlung der Beiträge des Übertragenden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wird von der Betreiberin der Vertragspartei auf Wunsch schriftlich bestätigt.

#### **2. Ehegatten**

Nutzungsberechtigte Ehegatten können ihr Spielrecht jeweils gesondert abtreten. Der Erwerber hat die Differenz zwischen der Hälfte des bezahlten Erwerbspreises für das Ehegattenspielrecht und des Spielrechts als Einzelperson zum jeweils gültigen Tarif aufzuzahlen. Ohne diese Aufzahlung ist die Übertragung gegenüber der Betreiberin nicht gültig.

#### **3. Temporäre Übertragung des Rechts zur Ausübung des Spielrechts**

Die temporäre Übertragung des Rechts zur Ausübung des Spielrechts auf eine Drittperson ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen zulässig:

Die Übertragung auf Drittpersonen gilt nur für die Kategorien der handelbaren Spielrechte.

- a) als Spielerin oder Spieler darf nur eine natürliche Person benannt werden, welche entweder
  - Inhaber/in eines offiziellen Handicaps nach den Regeln der ASG oder eines von dieser anerkannten Golfverbandes ist oder;

- Inhaber/in einer vom Golf Club Aaretal ausgestellten oder anerkannten Platzreife ist oder;
  - Golfanfänger/in ist, die sich schriftlich verpflichtet hat, die Platzreife durch Golfstunden in der Golfschule der Betreiberin zu erlangen oder nachzuweisen. Der Golfplatz darf jedoch erst nach Erlangen des Platzreife-Ausweises oder eines offiziellen Handicaps benutzt werden.
- b) Die Minimaldauer für die Übertragung des Ausübungsrechts auf eine Drittperson beträgt ein Jahr.
- c) Die Benennung einer Drittperson muss der Betreiberin schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung bedarf der Unterschriften des Vertragspartners und der benannten Spielerin oder des benannten Spielers.
- d) Die Drittperson tritt für die Dauer der Übertragung schriftlich in die Rechte und Pflichten des Spielrechtvertrags ein.
- e) Trotz Benennung einer Drittperson haftet der Vertragspartner für die Bezahlung der jährlichen Beiträge gemäss Ziffer IV/2.

#### **4. Übertritte**

Übertritte von einer Spielerkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Der bereits bezahlte Erwerbspreis wird an die dannzumal geltenden Preise für die Spielrechte voll resp. teilweise angerechnet. Eine Rückerstattung geleisteter Erwerbspreise erfolgt hingegen in keinem Fall.

#### **5. Unmöglichkeit der Ausübung der Spielrechte**

Tritt eine Spielerin oder ein Spieler aus dem Golf Club Aaretal aus oder werden sie ausgeschlossen, oder können sie aus gesundheitlichen Gründen, zufolge Invalidität oder Tod das Spielrecht nicht mehr ausüben, so erlischt auch das Recht, das Spielrecht auszuüben. Die Spielerin oder der Spieler bzw. deren Erben können sodann das Spielrecht an ein neues Mitglied des Golf Clubs Aaretal veräussern. Die Betreiberin ist bemüht, bei der Suche nach einem Erwerber mitzuhelfen.

#### **6. Zwangsvollstreckung oder Liquidation einer juristischen Person**

Im Falle der Zwangsvollstreckung eines Vertragspartners oder bei Liquidation einer juristischen Person wird das Recht zur Ausübung der Spielrechte auf Ende des laufenden Kalenderjahres aufgehoben. Die Betreiberin ist bemüht, bei

der Verwertung der Spielrechte durch Übertragung auf einen Erwerber mitzu-  
helfen.

### **7. *Ausschluss der Rückerstattung***

Der Vertragspartner hat weder im Falle einer Unmöglichkeit der Ausübung der  
Spielrechte noch im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Golf Club  
Aaretal Anspruch auf Rückerstattung des Erwerbspreises, der bereits bezahlten  
jährlichen Spielgebühr oder Konsumationspauschale.

## **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **1. *Vertragsgrundlagen***

Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Spielrechtvertrages bilden die  
jeweiligen Statuten des Golf Clubs Aaretal (vgl. die aktuellen Statuten des Golf  
Clubs Aaretal).

### **2. *Jährliche Spielgebühr***

Jährlich bis am 31. Januar hat die Vertragspartei eine vom Verwaltungsrat der  
Betreiberin festgelegte Spielgebühr für die Benützung der Golfanlage zu ent-  
richten.

Wird das Spielrecht während des laufenden Kalenderjahres erworben, ist die  
Spielgebühr pro rata für den laufenden und die verbleibenden Monate bis zum  
Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Die Betreiberin verwendet die Einnahmen aus den Spielgebühren zur Deckung  
der Aufwendungen für Personal, Betrieb, Unterhalt und Reparaturen der ge-  
samten Golfanlage (Golfplatz, Infrastruktur, Clubhaus, Administration) und der  
Kosten für den Pacht-, Baurechts- und Kapitalzins. Sie bildet überdies ange-  
messene Reserven, um auf die zukünftige Entwicklung des Golfsportes in der  
Schweiz und allfällige Wünsche aus den Reihen des Golf Clubs Aaretal und  
dessen Mitgliedern eingehen zu können.

### **3. *Zahlungsmodalitäten***

Die Beiträge gemäss Ziffer III/2 und III/3 hiervor sind innert 30 Tagen nach  
Rechnungsstellung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ab Zustellung der schriftli-  
chen Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Spielrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt.

Ehegatten haften der Betreiberin gegenüber einzeln für die gesamten Beiträge.

#### **4. Sonderleistungen**

Von diesem Vertrag nicht erfasst werden Sonderleistungen wie Trainerstunden, Einstellmöglichkeiten für Zubehör, usw. Diese sind gesondert zu bezahlen.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **1. Dauer**

Der vorliegende Spielrechtsvertrag wird für fest zum bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen.

#### **2. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

#### **3. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schlosswil.

#### **4. Schriftform**

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragsparteien geändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **5. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Mass und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren unterzeichnet. Jede Partei bestätigt mit der Unterschrift, ein Originalexemplar erhalten zu haben.

**Die Parteien**

**Die Betreiberin:**

Kiesen,

Public Golf Aaretal AG

---

Rolf Stalder

**Der Vertragspartner:**

---